



Stadtrat am 01.10.2020		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/592/2020		
Nr. 11 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 17.09.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	01.10.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Besetzung der Einigungsstelle gem. § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) für die Wahlperiode 2019 - 2023

I. Beschlussvorschlag:

Die bei der Stadt Lüdinghausen nach § 67 LPVG NRW zu bildende Einigungsstelle wird für die Dauer der aktuellen Wahlperiode des Personalrats im Einvernehmen mit dem Personalrat wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Frau Angelika Nixdorf-Hengsbach
Stellv. Vorsitzender: Herr Holger Schrade

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW

III. Sachverhalt:

Nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG NRW) ist nach der Neuwahl des Personalrates für die Dauer der Wahlperiode (vier Jahre) eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus eine*r unparteiischen Vorsitzende*n, ihrem*seinem Stellvertreter*in und Beisitzer*innen.

Die Einigungsstelle ist berufen, Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten in Mitbestimmungsfällen einer schnellen Entscheidung zuzuführen, damit die in Streitfällen entstehende Rechtsunwissenheit beseitigt werden kann.

Die Bestellung der Beisitzer*innen wurde mit der Novelle des LPVG NRW im Jahr 2011 neu geregelt. Die Benennung erfolgt nun anlassbezogen, d.h. zu Beginn der Wahlperiode wird auf eine Aufstellung von Listen mit Beisitzer*innen verzichtet. Erst nach Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens müssen die oberste Dienstbehörde (für die Stadt Lüdinghausen = der Rat) und die Personalvertretung festlegen, wen sie als Beisitzer*innen entsenden wollen.

Auf die Person der*des Vorsitzenden und ihres*seines Stellvertreters bzw. ihrer*seiner Stellvertreterin sowie über die Beisitzer*in(nen) haben sich der Rat der Stadt Lüdinghausen und die Personalvertretung zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes.

Die Person der*des Vorsitzenden und ihres*seines Stellvertreters bzw. ihrer*seiner Stellvertreterin brauchen nicht dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde anzugehören, bei der die Einigungsstelle eingerichtet ist. Da beide Personen unparteiisch sein müssen, empfiehlt es sich, eine Person zu nehmen, die nicht aus dem Geschäftsbereich kommt, der Personalvertretung angehörig ist oder gewerkschaftlich gebunden ist.

Da das Vorschlagsrecht für die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n je nach Wahlperiode zwischen dem Personalrat und der Verwaltung wechselt, wurde jetzt der Personalrat gebeten, das Vorschlagsrecht für die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n für die kommende Periode dem Rat der Stadt Lüdinghausen zu überlassen. Die*Der Vorsitzende wird demnach vom Personalrat vorgeschlagen.

Nach Rückfrage durch die Verwaltung ist der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Hamm, Herr Dr. Holger Schrade, zur Übernahme des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle bereit. Der Personalrat hat für die Besetzung der Vorsitzenden der Einigungsstelle die Direktorin des Arbeitsgerichtes Dortmund, Frau Angelika Nixdorf-Hengsbach vorgeschlagen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitglieder der Einigungsstelle üben Ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus, für dessen Ausübung keine Vergütung oder Entschädigung gewährt wird. Die Einigungsstelle tritt nur anlassbezogen zusammen, sie tagt nicht regelmäßig. Für die Vorsitzende kann nach § 67 Abs. 2 LPVG eine Entschädigung für Zeitaufwand gezahlt werden, sofern die Einigungsstelle tätig wird.